

# Verfassung des Brüderlichen Kreises

## Grundsätze des Brüderlichen Kreises

Die Brüder bekennen sich zum Glauben an Jesus Christus. Aus diesem Bekenntnis haben die Brüder ihr Zusammenleben geordnet und sich diese Verfassung gegeben.

Der Brüderliche Kreis sucht die Wahrheit des Evangeliums zu erfassen und will sie bezeugen. Er sieht die tiefste Ursache der Not unserer Zeit darin, dass diese Wahrheit weithin unbekannt ist und viele ihr gleichgültig oder feindselig gegenüberstehen. Die Brüder wollen für die Freiheit des Menschen im Sinne des Evangeliums eintreten.

Der Brüderliche Kreis vertraut auf die Kraft brüderlicher Gemeinschaft. Er sucht durch Menschen, nicht durch Programme zu wirken. Er will Männer sammeln, die bereit sind, Dienst, Opfer und Verantwortung auf sich zu nehmen.

Der Brüderliche Kreis erwartet, dass jeder Bruder sich den Anforderungen der Welt stellt.

Die Brüder übernehmen die Pflicht, nach ihren Gaben und Kräften die Grundsätze des Brüderlichen Kreises zu verwirklichen. Jeder Bruder trägt für sein Wirken selbst die Verantwortung. Der Brüderliche Kreis überlässt es dem Gewissen und sachlichen Urteil des Bruders, seine Aufgabenstellung selbst zu bestimmen. Er erwartet die Bereitschaft, brüderlichen Rat zu suchen und zu hören. Die Zusammenarbeit von Brüdern, die sich auf gleichem Gebiet betätigen, kann durch den Brüderlichen Kreis geordnet werden.

Die Brüder verpflichten sich zu brüderlichem Verhalten untereinander. Sie sollen ihre Lebensführung nach den Grundsätzen des Brüderlichen Kreises gestalten und dabei einander raten und helfen.

Die Ehefrauen sind durch die Brüder mit dem Leben der brüderlichen Gemeinschaft verbunden.

Die Ordnung des Brüderlichen Kreises beruht auf dem Vertrauen der Brüder zueinander. Die Brüder sind verpflichtet, Aufgaben innerhalb des Brüderlichen Kreises zu übernehmen und Weisungen übergeordneter Brüder Folge zu leisten.

Die Gewissens- und Urteilsfreiheit der Brüder bleibt durch die Verfassung unberührt.

Der Brüderliche Kreis vereinbart mit jedem Bruder das Maß des Geldopfers, zu dem er sich verpflichtet.

Berufungen in den Brüderlichen Kreis werden vom Leitenden Bruder ausgesprochen. Die Verbundenheit der Brüder ist ihrem Wesen nach auf die Dauer des Lebens angelegt. Brüder, die den Willen bekundet haben, lebenslanglich verbunden zu bleiben, werden vom Leitenden Bruder in den Konvent des Brüderlichen Kreises berufen.

Der Leitende Bruder kann Entlassungen aus dem Brüderlichen Kreis aussprechen; soweit Brüder dem Konvent angehören, kann der Leitende Bruder diese nur auf Vorschlag des Kapitels und mit Zustimmung des Warts entlassen.

# Verfassung des Brüderlichen Kreises

## Aufbau des Brüderlichen Kreises

### Die Gesamtheit der Brüder

Alle Brüder treten regelmäßig zum ordentlichen Jahreskonvent zusammen, den der Leitende Bruder einberuft.

Der Leitende Bruder kann mit Zustimmung des Kapitels einen außerordentlichen Konvent einberufen oder einen ordentlichen Jahreskonvent ausfallen lassen. Er kann gesonderte Zusammenkünfte einberufen.

Die Brüder nehmen das Wort des Leitenden Bruders und Berichte beauftragter Brüder entgegen. Sie beraten Anregungen und Anträge des Kapitels oder einzelner Brüder.

### Die Konventsbrüder

Die lebenslänglich miteinander verbundenen Brüder bilden den Konvent. Sie stimmen über Anträge ab. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Konventsbruder kann zwei weitere Stimmen in Vollmacht ausüben. Beschlüsse der Konventsbrüder bedürfen der Zustimmung des Leitenden Bruders.

Alle fünf Jahre wählen die Konventsbrüder aus ihrer Mitte vierzehn Vertrauensmänner.

### Die Vertrauensmänner des Konvents

Der Leitende Bruder beruft aus den vierzehn vom Konvent gewählten Vertrauensmännern fünf bis sieben Brüder in das Kapitel.

Die Vertrauensmänner wählen aus den Konventsbrüdern den Wart des Brüderlichen Kreises.

### Das Kapitel

Das Kapitel ist ein beratendes und ausführendes Organ des Brüderlichen Kreises. Es besteht aus fünf bis sieben Brüdern, die der Leitende Bruder aus den vierzehn gewählten Vertrauensmännern beruft. Der Leitende Bruder kann einen Bruder aus dem Kapitel entlassen und durch einen anderen der vierzehn gewählten Vertrauensmänner ersetzen.

Der Leitende Bruder bestimmt den Leiter des Kapitels.

Das Kapitel regelt die praktische Arbeit des Brüderlichen Kreises. Es beauftragt die Verwalter einzelner Sachgebiete und koordiniert gebietsübergreifende Dienste einzelner Brüder.

Kommt es zu Konflikten unter Brüdern, die sie selbst – auch mit Hilfe eines ins Vertrauen gezogenen Bruders – nicht lösen können, so ist das Kapitel berechtigt, sich einzuschalten.

## **Verfassung des Brüderlichen Kreises**

Beschließt das Kapitel von sich aus oder einem Antrag des Konvents folgend auf „Mahnung zum Rücktritt des Leitenden Bruders“ und stimmt der Wart diesem Beschluss zu, so ist der Leitende Bruder verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

Brüder, die das Amt des Leitenden Bruders oder des Warts innegehabt haben, können an den Tagungen des Kapitels beratend teilnehmen.

### **Der Wart des Brüderlichen Kreises**

Der Wart wird von den Vertrauensmännern auf fünf Jahre gewählt.

Er hat darüber zu wachen, dass die Verfassung eingehalten wird und dass der Brüderliche Kreis als lebendige brüderliche Gemeinschaft seinem Wesen treu bleibt. In Zweifelsfällen legt der Wart die Verfassung bindend aus.

### **Der Leitende Bruder**

Der Leitende Bruder trägt die letzte Verantwortung für das Wirken des Brüderlichen Kreises und vertritt ihn nach außen. Er ist zur Initiative verpflichtet und zur Entscheidung berechtigt, wenn er den Fortbestand des Brüderlichen Kreises gefährdet sieht.

Der Leitende Bruder ist gehalten, in allen wichtigen Fragen den Rat des Kapitels zu hören.

Der Leitende Bruder ist verpflichtet, für den Fall seines Todes oder Rücktritts sogleich nach Antritt seines Amtes seinen Nachfolger schriftlich zu bestimmen und diese Bestimmung beim Leiter des Kapitels und beim Wart zu hinterlegen. Er kann die Bestimmung des Nachfolgers abändern.

### **Verfassungsändernde Beschlüsse**

Änderungen dieser Verfassung sind an den Beschluss des Konvents und an die Zustimmung des Warts und des Leitenden Bruders gebunden.

Loccum, 9. Mai 1997